$M_{\cdot} = 1:1000$ 





Die Gemeinde Rohrbach erläßt auf Grund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVB1. 1971 S. 13), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.f. der Bek. vom 21.8.1969 (GVB1. 3. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGB1. I S. 1237, ber. 1969 S. 11) und der Verordnung über festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVB1. S. 161) den vom Ing.-Büro K. Wipfler gefertigten "Bebauungsplan Haberfeld Teil 1" der Gemeinde Rohrbach vom 4.2.69 als Satzung.

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes in Kraft.

## A) Festsetzungen

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) und teilweise als Mischgebiet (§ 5 BauNVO) festgesetzt.

2. Im allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet ist zulässig:

Zulässig sind Gebäude mit Erdgeschoß max. Debäudehöhe en der Talseite 3,80 m; oder Erd- u. ein velles Gbergeschoß max. Se bäudehöhe an der Talseite 6,80 m (ergibt sich auf Grund der Geländeverhültnisse eine größere Gebäudehöhe als 3,80 m Lzw. 6,20 m, so ist die telseitige Traufe tiefer als die mangeti

Souther dall, Dachneigung 24-30 grundfillichenzahit

O GUDGMOBELL SHUMZIGHE

Bei Bedarf kann das Dachgeschoß ausgebaut werden.
Dachgauben und die Ausbildung eines Kniestockes sind

Als Umfassungswandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauer in der Unterkante an der Traufenseite. Als Sockelhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberkante bis OK fertigen Fußboden des Erdgesch.

3. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren flächen geringere Abstände ergeben, als Art. 6 und 7 Bay88 vorschreiben, werden diese für ausdrücklich zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn best. Grundstücksgrenzen nicht verändert, und geplante Grundstücksgrenzen eingehalten werden.

4. Als Einfriedung an der Stratenseite sind nur Holzzäune zulässig, die eine Höhe von 1,20 m (Sockel u. Zaun) nicht überschreiten dürfen. Als Zwischenzäune sind Maschendrahtzäune von max. 1,20 m Höhe zulässig.

Maschendrahtzäune dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden.

5. Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen müssen mit ihren Einfahrtstoren mind. 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.

6. Wenn die für Garagen bestimmten Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen an die Grenze gebaut werden. Doppelgaragen müssen an der Grenze zusammengebaut werden. Garagen dürfen nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

7. Die Ausbildung der Garagen wird mit Pultdach, Traufhöhe bis 2,75 m und einer Dachneigung bis 7<sup>0</sup> festgesetzt. Bei Hanghäusern können die Garagen in Verbindung mit dem Dach des Hauptgebäudes (Dachneigung 24<sup>0</sup>- 38<sup>0</sup>) ausgeführt werden. Grenzgaragen sind baulich und gestalterisch aufeinander abzustimmen.

A. Zeichenerklärung /

Baulinie (zwingend)

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

→ Firstrichtung (Satteldach)

A.B. 7.50 4.00 Maßangaben in Metern

Öffentliche Verkehrsfläche

Ga Garagen

od 1 d G 211

Allgemeines Wohngebiet

Öffentl. Grünfläche mit Kindersp-platz

Mischgebiet

zulässig.

Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellängen.

Das im Bebauungsplan eingetragene Sichtdreieck ist von jeglichen baulichen Anlagen, auch genehmigungs- und anzeigefreien Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, freizuhalten. Einfriedungen dürfen keine größere Höhe als 1,00m gemessen von der Fahrbahnoberkante haben. Das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern, sowie Ablagerungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,98 m gemessen von der SK Fahrbahn

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

B) linueise

Bestehende Grundstücksgrenzen

---- Geplante Grundstücksgrenzen

Entfallende Grundstücksgrenzen

1018 Flurstücksnummern

Vorhandene Wohngebäude

Worhandene Nebengebäude

The distance of Davidon

Höhenschichtlinien

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Rohrbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom . As: Aug. 1970. diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Rohrbach

Rohv bach 11 day 1972.

1. Bürgermeister

Verfügung vom 19. Sept. 1372 Nr. ... 7610. gem. § 11 BBaudi. V. mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem BBauG auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 23.10.1968 (GVBl. 5. 327) i.d.f. der Vo vom 25.11.1969 (GVBl 5. 370) genehmigt.

Pfaffenhofen, den .....

Pfaffenhofen a. d. llm, den..... Landratsamt: I.A

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom . 09.10.1972 bis 66.10.1972 in der Gemeindekanzlei Rohrbach gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Austlegung sind am 95:10:1972, ortsublich durch . Inc. May an den Gemeindekanzlein bekanntgemacht worden. Ler bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverhindlich.

Der Intwurfsverfasser:

Pfaffenhofen/Ilm, 4.2.1969

Geändert: 26.4.1972

Die Gemeinde:
Rohrbach , 21. No. 1910

. Sürgermeister